



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.12.2025

Nr. 13b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum	475
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Adendorf	481
	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2026	481
Gemeinde Amt Neuhaus	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze an den Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung)	482
Samtgemeinde Bardowick	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg	482
Samtgemeinde Dahlenburg	16. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung	483
	Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2026	483
	Hebesätze des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2026	484
	Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2026	484
Samtgemeinde Scharnebeck	- 1. Änderung zum 01.01.2026 – Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Samtgemeinde Scharnebeck (Bibliothek-Satzung)	485

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Förderrichtlinie

Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs im Landkreis Lüneburg zu geben. Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, unterstützt werden.

§ 1 Förderzweck: Unterstützung von Privathaushalten bei der energetischen Sanierung

Maßnahmen der energetischen Sanierung ermöglichen bei entsprechender sozialverträglicher Ausgestaltung vor allem CO2-Einsparungen, Preisstabilität und lokale Wertschöpfung. Eine energetische Optimierung sollte bei jeder Maßnahme (Umbau, Teilsanierung, Anbau, Heizungstausch) eingeplant werden.

Dadurch wird es ermöglicht, erneuerbare Energien, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme in die Wärmeversorgung zu integrieren. Private Sanierungsmaßnahmen können damit Teil einer langfristigen Strategie zur Energieversorgung eines Teilgebiets oder des gesamten Ortsgebiets sein.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen, deren detaillierte Beschreibung sowie deren technische Mindestanforderungen sich aus der Anlage I ergeben.

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
 - Ertüchtigung, Erneuerung und Austausch der Fenster und Außentüren
 - Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
 - Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
 - Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)

Es werden keine selbstausgeführten Arbeiten gefördert. Vorbereitende und nachträgliche Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden sind zulässig, sind aber nicht förderfähig.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in ihrem Eigentum ein zu sanierendes Haus bzw. eine zu sanierende Wohnung im Landkreis Lüneburg haben.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung (Zuschuss) für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

Der Fördersatz beträgt 30% mit einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Wohneinheit pro Jahr.

Die Höhe der Fördersumme darf die Höhe der Investition nicht übersteigen.

Es können mehrere Maßnahmen für dasselbe Gebäude bzw. für dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen alle im Förderantrag beschrieben werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Förderung

- Das zu sanierende Wohnobjekt ist im Landkreis Lüneburg gelegen.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG (Gebäudeenergiegesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- Das zu sanierende Wohnobjekt ist Eigentum einer natürlichen Person.
- Vor Beantragung der Fördermittel hat eine unabhängige Energieberatung stattgefunden (Verbraucherzentrale oder vergleichbare Einrichtung; telefonisch, stationär oder vor Ort). Diese darf bei Antragsstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Inhaltlich muss die Beratung der Maßnahme entsprechen.
- Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurden. Das Einholen von Kostenvoranschlägen, die Auftragsvergabe und die vorbereitende Planung können im Vorfeld erfolgen. Die Auftragsvergabe darf maximal drei Monate zurückliegen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (s. Anlage I). Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (z. B. Eintrag in Handwerksrolle) durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

§ 6 Verfahren: Antragsstellung und Prüfungsrecht

Die Antragsstellung erfolgt online unter: <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/go/a/6481?c=bc>.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Technische Daten der Maßnahme/n
- Nachweis über die unabhängige Beratung durch eine/n Energieberater/in
- Angebot von dem Betrieb/den Betrieben, der/die beauftragt werden sollen bzw. wurde.
- Nachweis über die Qualifikation des/r ausführenden Betriebs/e (z. B. Eintrag in Handwerksrolle)
- ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel für diese Maßnahme/n
- bei mehreren Wohneinheiten: Zeichnung mit der/den eingezeichneten Maßnahme/n

Der Antrag muss vor baulicher Ausführung der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch den Landkreis Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

§ 7 Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen. Andernfalls können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

Eine bestehende gleichartige Förderrichtlinie einer Kommune im Landkreis Lüneburg ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus, sofern sie dem in § 4 Abs. 2 genannten Fördersatz entspricht oder diesen übersteigt. Im Übrigen ist eine unter Anrechnung der vorrangigen Förderung ergänzende Förderung bis zu dem in § 4 Abs. 2 genannten Fördersatz möglich.

§ 8 Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheids als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt.

Die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, für die eine Förderung bewilligt wurde, muss bzw. müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Die Abschlussunterlagen sind spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Bei Fristüberschreitung können die Fördermittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Fristen in schriftlicher Form beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.

Die Fertigstellung ist durch die Antragstellenden und den ausführenden Handwerksbetrieb in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos). Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Bei Inanspruchnahme weiterer Fördermittel muss ein Nachweis über die Summe dieser nachgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt zeitlich mit Bestandkraft des Zuwendungsbescheids (4 Wochen).

§ 9 Rückerstattung von Fördermitteln

Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden. Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Inter-bank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt. Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie mit Gültigkeit ab 03.03.2023 tritt hiermit außer Kraft.

Lüneburg, 10. Dezember 2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Anlagen zur Förderrichtlinie

- Anlage I:

Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen

Liste der förderfähigen Maßnahmen und deren technische Mindestanforderungen

Gefördert werden energetische Maßnahmen zur Wärmedämmung, die Erneuerung/der Einbau/die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen und die Optimierung der Heizungsanlage (außer Öl- und Kohleheizungen).

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Einzelleistungen und entsprechenden Kosten separat aufzuführen.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten gefördert, die unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen (z. B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten). Im Folgenden werden die wesentlichen Maßnahmen aufgeführt.

Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, werden nicht bezuschusst. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die beschriebenen Mindestanforderungen sind zu erfüllen.

Die Anforderungen gemäß GEG § 48 zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Wärmedämmung von Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest und deren Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach (Dachpappe, Schweißbahn etc.)
- Dachbegrünungen
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m²·K)
Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Flachdächer	0,14

Wärmedämmung von Außenwänden

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Maßnahmen zum Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen
- Verlegung der Regenrohre

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m²·K)
Außenwand	0,20
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
Wandflächen gegen Erdreich	0,25

Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen.

Wärmedämmung von Geschossdecken

- notwendige Abbrucharbeiten und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Bauwerkstrockenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m²·K)
Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
Geschossdecken nach unten gegen Außenluft	0,20
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25

Erneuerung und Austausch von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren

- Ausbau und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (Außenwand-Luftdurchlass/lässe)
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpern, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rolladenkästen
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle (z. B. Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden)
- notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die aufgeführten Werte beschreiben den Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster (Uw-Wert). Abweichung sind durch einen unabhängigen Energieberater bauphysikalisch zu begründen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95
Barriearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3
Dachflächenfenster	1,0
Hauseingangstüren/Außentüren beheizter Räume	1,3
Fenster in denkmalgeschützen Gebäuden	1,4

Gefördert wird die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2. Dabei sind die in der Tabelle genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren

- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichem Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung beziehungsweise Einbau von Dichtungen, zum Beispiel Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einlaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rolladenkästen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz

Bei der Sanierung der jeweiligen Bauteile sind die unter „Erneuerung und Austausch von Fenster und Außentüren“ genannten Anforderungen und Bestimmungen einzuhalten.

Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten

Die Optimierung von Heiztechnik und die Modernisierung von Heizungskomponenten ist förderfähig, wenn diese älter als zwei Jahre sind. Außerdem ist eine Bestandsaufnahme und gegebenenfalls die Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach

DIN EN 15378) und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs erforderlich. Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Konkret sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Hydraulischer Abgleich
- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- Einbau hocheffizienter Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitätararbeiten wie Austausch der Armaturen
- Optimierung elektronisch geregelter Durchlauferhitzer, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden
- Optimierung von Nachspeicherheizungen, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, durch Einbau einer flexiblen Steuerung
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Installation von Smart Metering-Systemen ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik
- Installation eines Wärmemengenzählers
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	60,00 €
b)	für den zweiten Hund	100,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	140,00 €
d)	für den ersten gefährlichen Hund	600,00 €
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 €

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Adendorf, den 11.12.2025

Gemeinde Adendorf

Thomas Maack
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.395.060 Euro
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.441.969 Euro
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.212.100 Euro
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	463.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.867.900 Euro
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.761.300 Euro
	2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.409.100 Euro
	2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.034.300 Euro
	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	625.200 Euro
	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	503.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 625.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2.	Gewerbesteuer	
		405 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 11. Dezember 2025

Gemeinde Adendorf

Der Bürgermeister

Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.12.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.12.2025 bis zum 09.01.2026 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 18.12.2025

Maack

Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze an den Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung)

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 04.12.2025 die folgende 1. Änderung zur Wohnmobilparkgebührensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Parkgebühren betragen für Wohnmobilübernachtungen am Fähranleger in Darchau 8,00 € und an der Badestelle Neuhaus 10,00 € (nur im vorgesehenen Bereich) von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 10:00 Uhr des folgenden Tages.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2026 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 16.12.2025

Andreas Gehrke

Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den zurzeit geltenden Fassungen -, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 b) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-------------------|
| b) Mittagessenpauschale | 65,00 €/Monat |
| bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf | |
| 13,00 €/Monat | bei 1 Wochentag |
| 26,00 €/Monat | bei 2 Wochentagen |
| 39,00 €/Monat | bei 3 Wochentagen |
| 52,00 €/Monat | bei 4 Wochentagen |

Artikel II

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Radbruch, 15.12.2025

Semrok
Bürgermeister

16. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,30 €/m³.

Artikel II

Diese 16. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dahlenburg, 19.12.2025

gez. Uta Kraake
Samtgemeindepflegerin

Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Gemeinde Boitze in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 503.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 501.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 499.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 469.900 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 33.300 €

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 550 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 220 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 16.12.2025

Richard Wiese
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18.12.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.12. bis 08.01.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 4 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Boitze, den 18.12.2025

Richard Wiese
Bürgermeister

Hebesätze des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**

 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 770 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v.H.,

2. Gewerbesteuer 410 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 276 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 4 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Flecken Dahlenburg, den 17.12.2025

Christine Haut
Bürgermeisterin

Uta Kraake
Gemeindedirektorin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dahlenburg, den 17.12.2025

Uta Kraake
Gemeindedirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und

25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 505 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H., |

2. **Gewerbesteuer**

400 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 199 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 1 Punkt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Tosterglope, den 11.12.2025

Jan Wellnitz
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tosterglope, den 11.12.2025

Jan Wellnitz
Bürgermeister

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Samtgemeinde Scharnebeck (Bibliothek-Satzung)

1. **Anmeldegebühr**

- | | |
|-------------------|--------------|
| 1.1 Erstausweis | gebührenfrei |
| 1.2 Ersatzausweis | 3,00 € |

2. **Jahresgebühr (inkl. Internetnutzung)**

- | | |
|--|-------------------|
| 2.1 Erwachsene | 12,00 € |
| 2.2 Kinder bis einschl. 17 Jahren | 2,00 € |
| 2.3 Schüler und Studierende über 18 Jahre (mit Vorlage eines gültigen Schüler-/Studentenausweises) | 2,00 € |
| 2.4 Leihgebühr für DVDs und Konsolenspiele | pro Medium 0,50 € |
| 2.5 Fristverlängerung für DVDs und Konsolenspiele | pro Medium 0,50 € |

3. **Überschreiten der Leihfrist**

- | | |
|---|-------------------|
| 3.1 1. schriftliche Mahnung | pro Medium 0,50 € |
| 3.2 2. + 3. Mahnung | pro Medium 2,00 € |
| 3.3 Mahnpauschale für Fälle nach 3.1 und 3.2 | 1,00 € |
| 3.4 Bearbeitungsgebühr nach der dritten Mahnung | 15,00 € |

4. **Vorbestellung / Reservierung / Fernleihe**

- | | |
|--------------------------------|---|
| 4.1 Vorbestellung/Reservierung | gebührenfrei |
| 4.2 je Bestellung Fernleihe | (zzgl. evtl. anfallende Portokosten) 2,00 € |

5. **Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|--|
| 5.1 Beschädigung, Nichtrückgabe,
Verlust von Medien | Neupreis/Wiederbeschaffungswert zzgl. 3,00 € für die Medien-Bearbeitungsgebühr |
|--|--|

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck beschließt am 17.12.2025 die 1. Änderung des Gebührentarifs zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Samtgemeinde Scharnebeck zum 01.01.2026.

Samtgemeinde Scharnebeck

Der Samtgemeindebürgermeister
Laars Gerstenkorn

Scharnebeck, dem 17.12.2025